

Haushaltssatzung der Gemeinde Altwigshagen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des §§ 45 ff der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.06.2017 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde „Die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald“ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

| | |
|--|-------------|
| a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 696.700 EUR |
| der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf | 792.200 EUR |
| der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf | -95.500 EUR |
| | |
| b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf | 0 EUR |
| der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR |
| der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf | 0 EUR |
| | |
| c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf | -95.500 EUR |
| die Einstellung in Rücklagen auf | 0 EUR |
| die Entnahmen aus Rücklagen auf | 6.100 EUR |
| das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf | -89.400 EUR |

2. im Finanzhaushalt

| | |
|--|-------------|
| a) die ordentlichen Einzahlungen auf | 673.000 EUR |
| die ordentlichen Auszahlungen auf | 724.200 EUR |
| der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | -51.200 EUR |
| | |
| b) die außerordentlichen Einzahlungen auf | 0 EUR |
| die außerordentlichen Auszahlungen auf | 0 EUR |
| der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | 0 EUR |
| | |
| c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 22.600 EUR |
| die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 22.600 EUR |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 0 EUR |
| | |
| d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 892.300 EUR |
| die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 841.100 EUR |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 51.200 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 250.000,00 EUR.

§ 5
Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Flächen (Grundsteuer A) auf | 350 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 400 v.H. |

§ 6
Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **0,5** Vollzeitäquivalente.

§ 7
Eigenkapital

Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitals zum

| | |
|------------------------------------|----------------|
| 31.12.2013 | 521.986,12 EUR |
| 31.12.2014 | 574.748,43 EUR |
| 31.12.2015 | 622.113,73 EUR |
| 31.12.2016 | 682.112,35 EUR |
| und zum 31.12. des Haushaltsjahres | 592.712,35 EUR |

§ 8
Weitere Vorschriften

Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch die Gemeindevertretung getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Hauptausschusses bzw. des Bürgermeisters übersteigt.

Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 2.000 EUR festgesetzt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 01.08.2017 erteilt.

Altwigshagen, den 08.08.2017

gez. Foy
Bürgermeisterin

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme gemäß § 47 Abs. 5 KV M-V vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung an für 7 Werktage im Rathaus Torgelow, Bahnhofstraße 2, Zimmer 2.02, zu den Öffnungszeiten aus und kann eingesehen werden.

Hinweis:

Nach § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.